

Anlage 1: **Richtlinie der Stadt Rudolstadt zur Förderung gestalterischer Mehraufwendungen im Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“ (Mehraufwandsförderrichtlinie „Altstadt Rudolstadt“)** in der Neufassung vom 10.03.2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 19.04.2010¹

1. Präambel

Für Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“ werden Städtebaufördermittel zur Finanzierung von Maßnahmen mit gestalterischen Mehraufwendungen bereitgestellt.

Diese Förderrichtlinie dient dem Ziel, Vorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes und zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf privaten Freiflächen zu unterstützen. Dabei werden für bestimmte gestalterische Elemente oder Details Zuschüsse gewährt, die ein Anreiz für privates gestalterisches Engagement sein sollen.

Die Förderung erfolgt entsprechend nachfolgender Förderrichtlinie der Stadt Rudolstadt.

2. Fördergrundsätze

Für das jeweils zu fördernde Gebäude müssen mit der Maßnahme die gestalterischen Ziele der Sanierung in allen Punkten der Fassadengestaltung erreicht werden. Die Gestaltungssatzung der Stadt Rudolstadt „Altstadt Rudolstadt“ ist einzuhalten.

Voraussetzung für die Bereitstellung der Fördermittel sind die Bewilligung der notwendigen Fördermittel der Städtebauförderung durch das Thüringer Landesver-

waltungsamt und die Bereitstellung des gemeindlichen Miteleistungsanteiles zu der Förderung im jährlichen Haushalt der Stadt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

3. Fördervoraussetzungen

Die zu fördernde Maßnahme liegt im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“.

Sämtliche nicht durch Städtebaufördermittel gedeckte Kosten sind durch den Bauherrn mit Eigen- und/oder Fremdmitteln zu finanzieren.

4. Förderfähige Maßnahmen

1. Beseitigung von Kunststoff-, Aluminium-, Keramik- und/oder Glasverkleidungen oder Verkleidungen aus glänzenden Materialien sowie Beseitigung von Glasbausteinen
2. Erhaltung von Schmuckfachwerk, historischen Laubengängen und plastischen Fassadengliederungen sowie deren Wiederherstellung nach historischer Vorgabe
3. Erhalt von Natursteinfassaden und Natursteinsockeln und deren Wiederherstellung
4. Aufarbeitung oder Erneuerung von Holzfenstern
 - a) bei lichter Öffnung < 80 cm: Einscheibenfenster mit echt teilenden profilierten Sprossen
 - b) bei lichter Öffnung > 80 cm: zweiflüglige Fenster mit zu öffnendem Oberlicht, mit profilierten Sprossen und profiliertem Kämpfer
 Ausführung aller Fenster in Schmalprofilen mit verdeckten Wetterschutzschienen. Ausnahmsweise kann auch für solche Maßnahmen, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen nach Buchstabe b) nicht vorliegen, die Förderfähigkeit zuerkannt werden, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) und des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) vorliegen. Der Wirt-

schafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Rudolstadt beschließt nach Einzelfallprüfung über die Förderfähigkeit der Maßnahme.

5. Aufarbeitung oder Wiederherstellung historischer Schaufensteranlagen
6. Aufarbeitung oder Wiederherstellung von Fensterläden aus Holz
7. Einbau von gerollten Fensterblechen und gerollten Abdeckblechen für Gesimse usw.
8. Aufarbeitung oder Wiederherstellung von Haus- und Hoftüren aus Holz
9. Erneuerung von Pflasterbelägen und Stufen aus Naturstein und Einbau von Holzpflaster
10. Dacheindeckung in Naturschiefer (Förderung der Mehrkosten zwischen Kunstschiefer und Naturschiefer)
11. Sanierung oder Errichtung massiver Einfriedungsanlagen zur Aufnahme historischer Raumkanten; Aufarbeitung oder Wiederherstellung historisch wertvoller schmiedeeiserner Zaunanlagen bzw. Zaunanlagen mit Sandsteinpfeilern
12. Herstellung handwerklich aufwendig gestalteter, individueller Werbeausleger
13. Pflanzung einer dauerhaften Fassadenbegrünung (nach Beseitigung von Fassadenmängeln) einschließlich Herstellung der Pflanzbereiche.

5. Förderhöhe, Obergrenzen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Entscheidung über die Förderung obliegt dem Sachgebiet Sanierung der Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Sanierungsträger und dem Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Maßnahmen Punkt 1 – 11 werden bis 25 Prozent des Aufwandes, maximal 5.000,00 EUR, gefördert.

Die Maßnahmen Punkt 12 und 13 werden bis 50 Prozent des Aufwandes, maximal 2.500,00 EUR, gefördert.

¹ Die Neufassung erfolgte mit Beschluss Nr. 1497/2008 des Wirtschaftsausschusses, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 10.03.2008, bekannt gemacht im Abl. Nr. 6/2008 vom 16.04.2008 (S. 25f.). Die 1. Änderung wurde mit Beschluss Nr. 65/2010 in der Ausschusssitzung am 19.04.2010 bestätigt und im Abl. Nr. 8/2010 vom 19.05.2010 (S. 13) bekannt gemacht.

Pro Gebäude/Grundstück ist eine Förderhöhe von maximal 5.000,00 EUR möglich. Eine jährliche/mehrmalige Ausreichung dieser Förderhöhe ist ausgeschlossen.

Förderungen über den genannten Obergrenzen sind nach Bestätigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt durch den Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss als Einzelvorhaben separat zu beschließen.

6. Antrag

Für die Gewährung einer Zuwendung ist durch den Eigentümer des Gebäudes/des Grundstückes ein formloser Antrag an das Sachgebiet Sanierung der Stadtverwaltung Rudolstadt zu stellen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Fotos des Bestandes, Bestandszeichnungen
- Beschreibung und zeichnerische Darstellung der geplanten Maßnahmen
- mindestens drei vergleichbare Kostenangebote je Gewerk.

Über die Reihenfolge der Förderung entscheidet der Eingang der vollständigen Unterlagen.

7. Durchführung der Maßnahme

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn

- eine sanierungsrechtliche Genehmigung sowie, wenn erforderlich, eine Baugenehmigung bzw. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt wurde,
- der Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vorliegt,
- zwischen Stadt und Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer eine Vereinbarung zur Förderung der gestalterischen Mehraufwendungen abgeschlossen wurde.

Die Erteilung der Aufträge gilt als Maßnahmebeginn. Der Auftrag für die zu fördernde Maßnahme ist ent-

sprechend der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) auf das wirtschaftlichste der abgegebenen Angebote zu erteilen.

Die Maßnahme ist vom Bauherrn vorzufinanzieren. Gestalterische Auflagen der Stadt sind einzuhalten.

8. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach

- Fertigstellung der Maßnahme
- Abnahme durch das Sachgebiet Sanierung,
- Vorlage der Aufträge, der Originalrechnungen und -zahlungsbelege,
- Eingang des Anteils von Bund und Land an den Fördermitteln auf dem Konto der Stadt.

Nach Prüfung der Rechnungen und Zahlungsbelege wird die endgültige Förderhöhe entsprechend den nachgewiesenen förderfähigen Kosten der Maßnahme festgelegt.

Die Gewährung der Fördermittel wird widerrufen, wenn

- mit der Durchführung der Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung begonnen wurde,
- die Maßnahme nicht oder nicht wie vereinbart durchgeführt wird,
- der Auftrag nicht auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird,
- gegen Auflagen der Stadt verstoßen wird.

9. Rechtsgrundlagen

- §§ 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderrichtlinien)
- § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P)

10. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie wird nach Beschluss durch den Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss ortsüblich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Förderrichtlinie in der Fassung vom 01.11.2004 außer Kraft.